



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH

Antrag der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Düsseldorf, den 15.11.2022

Die Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld hat mit Datum vom 14.02.2022 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Eisengießerei durch die Bauliche Erweiterung der vorhandenen Formerei gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes wird mit keiner Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein. Durch das geplante Vorhaben wird die Gießleistung nicht erhöht, so dass mit keinen zusätzlichen Luftschadstoffen zu rechnen ist.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschimmissionen für das Erweiterungsvorhaben nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 20 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der zu errichtenden Eisengießerei. Eine erhebliche Lärmbelästigung ist nicht zu besorgen.



- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein nachhaltig negativer Einfluss des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter ist nicht zu besorgen.

- Eine Einleitung von Produktionsabwässern findet nicht statt, da verfahrensbedingt kein Abwasser in dem neu zu errichteten Formereibereich anfällt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

